



Breslauer Zeitung, in Breslau 5 Mark, Wochen-Zeitung, 50 Pf., außerhalb des Deutschen Reichs 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den einen sechsteljährigen Petit-Zeitung 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Edition: Herrn Dr. W. A. Klemm übernehmen alle Post- und Paketposten auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 100. Mittag-Ausgabe.

Siebenundfünftiger Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Deutschland.

0. C. Landtags-Verhandlungen.

16. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Februar.
12 Uhr. Am Ministerial-Hall, Ministerial-Director Förster, Geh. Rath Lucas.

Das Haus sieht die erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen, fort.

Abg. Richter (Sangerhausen): Es sind in der letzten Sitzung zwei entgegengesetzte Standpunkte zu diesem Gesetz mit voller Energie vertreten worden, einer von dem Abg. Birchow, daß die Vorlage unannehmbar sei, der andere von dem Cultusminister, daß sie unverändert vom Hause angenommen werden müsse. Ich selbst kann weder für den einen noch für den anderen Standpunkt mich erklären. Es ist ja vollkommen richtig, daß die evangelische Kirche das Prinzip der Gewissens- und Glaubensfreiheit, das Prinzip der freien Forschung von Haus aus auf ihr Panier geschrieben hat und ich bin bereit mit dem Abg. Birchow energisch und ohne Rücksicht auf Personen dieses unschätzbare Gut gegen alle Angriffe zu wahren und zu verteidigen. Aber eines ist von ihm völlig übersehen worden: die evangelische Kirche hat doch auch einen gemeinsamen Boden, in dem alle Interessen vereinigt sind, und das ist das Evangelium. (Sehr richtig! Rechts.) Wir dürfen nie vergessen, daß wir das Prinzip der freien Forschung immer nur zugeben können auf dieser Grundlage; nie und nimmer ist von der evangelischen Kirche eine Forschung anerkannt worden, die nicht auf dem Boden des Evangeliums steht. Gegen die hier betonte Gefahr, daß diese Grundlage im Interesse der Einschränkung der Lehrfreiheit gemäßbraucht werden könnte, scheint mir das einzige richtige Mittel die Forderung zu sein, daß die ganze Synodalordnung auf die Basis der alten Union gestellt werde. Die auf der Urkunde vom 27. September 1817 beruhende Union ist ihrer Zeit von allen zur Landeskirche gehörenden Gemeinden angenommen worden. Sie ist noch heute der alleinige Rechtsboden für uns, und wenn es uns gelingen könnte, diese rechtmäßige Basis gegen Entstellungen zu schützen, so wäre für mich ein Hauptbedenken gegen die Vorlage geboren. Leider sind aber dafür Garantien zur Zeit noch nicht vorhanden.

In den Ausführungen des Abg. Birchow hätte ich am liebsten die Deduction nicht gewünscht, die er über die Unvereinbarkeit der konfessionellen mit der modernen Moral uns vortrug. Wäre seine Behauptung wirklich zutreffend, dann müßte für uns mit Notwendigkeit daraus folgen, daß wir die Landeskirche, welche die konfessionelle Moral lehrt, von Staat wegen abstoßen; denn eine Amtshand, welche die Volksmoral schädigt, hat kein Recht auf Christen und Anerkennung durch den Staat. Aber diese Behauptung ist völlig unhaltbar. Ich sehe den Philosophen Immanuel Kant für den Urheber der modernen Moral an, wenigstens hat er zuerst trittsich die Grundlage für alle ethischen Momente der modernen Moral aufgestellt. Kant aber hat in seiner Schrift „Über das radikale Böse in der menschlichen Natur“ dieselbe Anschauung, welche der Abg. Birchow als furchtbare Lehre von der Erbsünde mit der modernen Moral für unvereinbar erklärte, als richtig anerkannt. Und wenn dieser denthende konsequente Kopf sich somit auf den Boden dieser Lehre stellt, so muß die Behauptung des Abg. Birchow unbegründet sein. Was in der Zeitheit die Moral angreift und erschüttert, das sind in erster Linie die materialistischen Systeme, denen die Vorschriften des Evangeliums für nichts gelten. Darin andererseits muß ich dem Abgeordneten Birchow Recht geben, daß ein Hauptgrund der Schwierigkeiten und der Verwirrung in den Fragen, die uns hier beschäftigen, in der Festhaltung der Anschauung liegt, daß dies ein Gebiet der engeren kirchlichen Angelegenheiten sei, worin eine politische Körperschaft, wie der Landtag, nicht hineinzutreden habe. Diese Aussicht ist bei uns in keiner Weise berechtigt. Die evangelische Kirche hat ihre Verfassung bei uns nur auf dem Boden der Gemeinde gewonnen, und ihre weitere Entwicklung in Consistorien geschah durch den Staat. Das erste Consistorium wurde bekanntlich in Sachsen eingerichtet im Jahre 1542 auf Betrieb der Landstände und durch den Landesherrn, und ebenso ist bei uns in Preußen von Anfang an die staatliche Herrschaft in der Organisation der Kirche stets zum Ausdruck gebracht worden. Seit 1808 wurden im Allgemeinen Landrecht die Pflichtbefreiungen der Consistorien bis auf wenige Punkte aufgehoben und die evangelische Kirche seitdem regiert durch die Stadtkirche.

Noch in jüngster Zeit wurde durch ein Erkenntnis des Obertribunals anerkannt, daß der Oberkirchenrat nichts anderes als eine königliche Behörde sei. Wollen wir die Kirche als Gesamtheit zum Besten des Volkes erhalten, so müssen wir in Gegenwart wie in Zukunft diese Macht des Staates auf ihrem Gebiet anerlernen. Ich habe mit freudiger Genugtuung die thakräftige Energie begrüßt, mit welcher der Cultusminister im Gegensatz zu seinen Vorgängern diese Frage in die Hand genommen hat, die Energie aber kann ich in keiner Weise billigen, mit der er uns hier bei der ersten Lesung des Gesetzes erklärte, jede wesentliche Änderung desselben sei für die Staatsregierung unannehmbar, und hinzufügte, er werde die Verantwortung für ein Scheitern des Gesetzes nicht auf sich nehmen. Der Minister hatte keine Veranlassung, dieser Seite des Themas, die stets mit ihm zu gebliebenem Erfolg zusammen gearbeitet hat, in solcher Weise entgegenzutreten. Er hätte die Energie vielmehr bei den einleitenden Schriften zu der letzten Generalsynode betätigen sollen. Wir hatten erwarten können, daß die Staatsregierung bei der Ernenntung zur Generalsynode mit dem Beispiel der Anerkennung der Partität vorgehen würde. Das aber ist durchaus nicht geschehen; und es hat diese Thatache auch außerhalb Deutschlands einen tiefen Eindruck herverbracht und ein schweres Misstrauen nach gerufen. (Sehr richtig! links.) — Die Vorlage ist eine Übertragung der constitutionellen Staatsform auf die evangelische Landeskirche; das zeigt zunächst die Befugnis des Besteuerungsrechtes. Die Kirche in ihrer Entwicklung kennt nur das Recht der Auflagen innerhalb der einzelnen Gemeinden und für Gemeindeverbände. Wenn nun gegenwärtig den Kreis- und Provinzial-Vertretungen, sowie der gesammten Kirchenvertretung das Besteuerungsrecht für Kirchenverbände zugewiesen wird, so wird einfach auf diesem Gebiete unsere letzte Staatsform auf die vereinigte Landeskirche übertragen. Ich bin im Prinzip keineswegs dagegen, da die evangelische Kirche mit der staatlichen Entwicklung stets parallel gegangen ist, sie hat erst die landständische, dann die absolute, dann die constitutionelle Staatsform in ihrer Organisation angenommen; aber leider sind uns in dem Entwurf nirgends Garantien gegeben, die uns vor dem Missbrauch dieser Funktionen ebenso schützen wie im constitutionellen Staat.

Wie würde wohl das preußische Abgeordnetenhaus aussehen, wenn z. B. unsere Provinzialversammlungen die Wähler des Landtags wären? Glauben Sie wohl, daß in diesem Fall die liberale Partei auch nur halb so zahlreich wäre wie gegenwärtig. (Sehr wahr! links.) Keine kirchliche Organisation wird liberal genannt werden, in der die Geistlichen auf sämtlichen Kreis-synoden ein so entscheidendes Votum haben, wie in dieser Vorlage. Eine solche Macht als Stand, wie sie ihr diese Verfassung gewährt, hat noch niemals in Preußen die Geistlichkeit besessen. (Sehr richtig! links.) Der Ansicht des Abg. Miquel, daß die wichtigste Garantie gegen alle unsere Bedenken auf diese Vorlage in der Person des Königs liege, muß auch ich entschieden entgegentreten. Im absoluten Staat wäre diese Behauptung richtig, in einem konstitutionellen aber durchaus nicht. Gerade unser monarchisches Gefühl muß eine Einrichtung zurückschieben, bei der in so vielen Verwaltungsbüros der Name Sr. Majestät unvermeidlich in die Diskussion und Kritik über diese Acte hineingezogen werden muß. Denn der König hat in diesen Angelegenheiten keinerlei verantwortliche Rätte, wie es die Minister im Staate sind, er unterzeichnet persönlich und allein als summus episcopus die Acte der Verwaltung. Wir müssen also durchaus größere Garantien haben, als sie uns hier geboten sind. Eine solche würde ich in der Bestimmung finden, daß allen Beschlüssen der Generalsynode, welche die Kompetenz des § 1 überschreiten, die Genehmigung von Gelehrtenwegen verlangt werde, sodann in einer Abänderung des Entwurfs darin, daß nicht der Cultusminister allein, sondern das gesamte Staatsministerium das Aufsichtsrecht des Staates zu wahren habe. Ich will den Cultusminister nicht in einer so schwierigen Stellung lassen, wie sie der Entwurf ihm anweist, denn wer unsere innere Geschichte kennt, weiß, daß der Cultusminister bei uns mehr Schwierigkeiten hinter den Kulissen als vor den Kulissen zu

überwinden hat, daher verlängere ich die Übernahme dieser Aufgabe durch das gesamte Staatsministerium. Endlich bin ich durchaus dafür, daß das Staatsrecht des Landtages in Bezug auf das Besteuerungsrecht und die Bevölkerungsverhältnisse der königlichen Behörden, welche diese Vorlage schafft, in keiner Weise geschmälerter werde. Nur wenn diese Garantien angenommen werden, kann ich mich für diese Vorlage erklären, wenn nicht, so muß ich dagegen stimmen.

Regierungs-Commissar Ministerial-Director Dr. Förster: Bei der ersten Lesung ist es genügt, wenn die Staatsregierung einmal die Gründe darlegt, welche sie bei ihrer Vorlage geleitet haben; aber ich muß eine Bemerkung, welche persönlich gegen mich gerichtet war, vor vorhernein berichtigten, weil sie von bedeutender Tragweite ist, und man sich auf sie vielleicht später beziehen könnte. Der Herr Vorredner bezieht sich auf eine angebliche Ausführung von mir, daß das Kirchenvermögen der Kirche als Gesamtheit gehöre. Wenn ich mich auch nicht aller Worte erinnere, die ich je gesprochen, so kann ich doch bestimmt versichern, daß ich den obigen Ausspruch nicht gethan habe; ich bin da wahrscheinlich missverstanden worden. Unser Recht sagt ja auch ganz klar, daß die einzeln organisierten Kirchengemeinschaften Eigentümer sind. Was die Amendierung der Vorlage betrifft, so wird ja diese Frage in der Commission discutirt werden und ich werde hier darauf nicht eingehen.

Abg. Schumann (Prediger in Jeserig bei Brandenburg): Ich will Ihnen nicht im Gegenjazz zu dem Abg. Richter die Synodalordnung als ein ideales Meisterwerk empfehlen, sondern Ihre Annahme als einen traurigen Act der Notwendigkeit bezeichnen (Hört! hört! links.) Es geht ja eine starke Strömung durch das Haus, welche auf Verwerfung der Vorlage gerichtet ist und von dem Abg. Birchow, dessen heutige Abwesenheit ich bedaure, zum Ausdruck gebracht ist. Dieselbe Richtung wird auch wohl nach mir Herr von Gerlach vertreten. Ein Wort des Abg. Birchow bei der Beratung der evangelischen Kirchengemeindeordnung enthält in neue den Inhalt seiner vorigestrichenen Rede, er sagte damals: „Mir wäre es lieber, wenn es gar keine Kirche gäbe, da es aber Leute gibt, die in einer Kirche leben wollen, so müssen wir uns auch mit ihren Verhältnissen beschäftigen.“ Der Abg. von Gerlach opponierte damals gleich gegen den Titel des Gesetzes und sagte: evangelische Kirche? wo ist denn die? die keine ich gar nicht; ich kenne wohl eine lutherische und eine reformierte Kirche, aber keine evangelische.

Viele Herren sind Mitglieder der Kirche, um die es sich hier handelt, und es gehört ein besonderer Cultusminister und ein besonderer Verfassungs-entwurf dazu, diese beiden Herren in gleicher Weise zu befriedigen; (Sehr richtig!) sie veranschaulichen zwei Richtungen, die sich jeder Synodalver-gegenstellen werden, welchen materiellen Inhalt dieselbe auch haben möge. Obwohl Abgeordneter Birchow, ein hervorragender Führer der liberalen Partei, und viele seiner Freunde auf dem bezeichneten antikirchlichen Standpunkt in kirchlichen Dingen stehen, so doch keineswegs als die ganze liberale Partei, wie dies häufig dargestellt wird. Es sitzen auf dieser Seite des Hauses ein gut Theil Männer, welche den Ausbau des Reichsstaates in freiheitlichem Sinne wollen und anstreben mit aller Energie, die den berühmten Führer der Fortschrittspartei und den Führer meiner Fraktion, den Herrn Abgeordneten Lasker auszeichnen, und die noch lange nicht aufgehoben haben sich als Glieder dieser Kirche zu fühlen und ein Herz für diese Kirche zu haben. Ja, (ur Fortschrittspartei gewendet) aus Ihrer eigenen Fraktion ist einer Mitglied der Generalsynode gewesen und er hätte das dazu erforderliche Gelüpf nicht ablegen können, wenn er den Bekennnis-Standpunkt seines berühmten Fraktionsgenossen vertheidigt hätte. Es gibt also doch noch liberale Männer, die noch sagen: ich schaue mich des Evangeliums von Christo nicht, und die eine christliche Moral noch nicht wie der Herr Abgeordnete Birchow bei Seite geworfen haben. Ich muß eine Bemerkung machen, obgleich der Herr Vorredner die Sache schon berührte. Wie kennen Sie die edle Gestalt der Humanität, geschmückt mit den achtlos vom Stämme des Christentums genommenen Blumen, aber, wenn Sie, meine Herren, diese Blumen rütteln wollen in den jugendlichen Schichten des Volkes ohne Wurzel und von ihrem beimischen Boden losgerissen, dann sehen Sie auch zu, was aus solchem pädagogischen Experiment wird. (Sehr richtig!) Der Abgeordnete Birchow soll er jetzt abwarten, ob an Stelle der von ihm gewünschten Humanität nicht die Bestialität ihr unholdes Haupt aus den religiöslosen Massen erhebt! (Sehr richtig!) Daher müssen die Männer aller christlichen Confessionen, die die Religion als ein Heiligtum ihres Volkes bewahren und nicht eine Kirche geflissentlich zerstören wollen, gegen die von dem Herrn Birchow in kirchlicher Beziehung entwidmeten Bestrebungen protestieren.

Aus anderen Gründen mögen Sie die Vorlage entwerfen, aber Sie stehen doch nicht auf dem Prinzip, daß man den evangelischen Kirchengemeinden die Synoden nicht auf die Nase setzen dürfe. Sie wissen, m. h., daß ein Unterschied ist zwischen einer christlichen Kirche, die doch eine religiöse Glaubensgemeinschaft ist, und einem Berliner Bezirksverein. Vergessen Sie nicht, daß, wenn die größte Religionsgemeinschaft im Lande hier mit dieser Vorlage ihre Statuten oder ihren Organisationsentwurf erreicht, sie damit den Prozeß des Sich-auf-die-Nase-setzens ganz allein besorgt hat und hier nur darüber zu befinden ist, ob dieser Art staatlicherseits nicht gefürchtet ist. Ich will mich dagegen verteidigen, als ob die kirchliche resp. antikirchliche Anschauung vieler liberalen Männer die notwendige Consequenz des Liberalismus wäre, und ich bitte, daß die Herren, welche die Vorlage noch indifferent gegenüberstehen, so unparteiisch an die Prüfung derselben gehen mögen, wie früher bei der Vorlage über Baptisten-Gemeinden oder Altkatholiken. Von dem Wunsche: mir wäre es am liebsten, wenn es gar keine Kirche gäbe! ist, wenn man von dem Gesetz über den Austritt aus der Kirche noch keinen Gebrauch gemacht hat, der Schritt nicht weit bis zu dem Standpunkt, auf dem man überhaupt nichts thun will, was der Kirche fromt. Das der Herr Abg. Richter (Hagen), von dem ich ebenfalls bedaure, ihn nicht auf seinem Platz zu sehen, noch einen ganz besonders nuancierten Standpunkt einnimmt, hat er ausdrücklich erklärt; seine Geduld hängt bekanntlich nur noch an einem ganz schwachen Faden, um mit einigen Bezirksvereinen zusammen der ganzen Sache ein Ende zu machen, und die Vorlage gewährt ihm die sichere Perspektive auf einen Berliner Papst. (Heiterkeit) So klar und überzeugend auch seine Urtheile und Referate auf einem anderen Felde sein mögen, so phantastisch werden sie doch auf kirchlichem Gebiet. Anzunehmen, daß je ein Cardinals-Collegium in einer Frage einstimmig sein könnte, das zeugt von einer naiven Unbekanntheit mit kirchlichen Dingen (Heiterkeit), und wenn der Berliner Gutachtenpunkt nun einmal wirklich auf andere Weise zu Stande gebracht werden könnte, so gäbe es doch gegenüber dem Römischen der Berliner noch eine gewisse Garantie, der Berliner müßte doch sicherlich das Examen für den höheren Verwaltungsdienst gemacht haben. (Heiterkeit.)

Aus anderen Gründen mögen Sie die Vorlage entwerfen, aber Sie stehen doch nicht auf dem Prinzip, daß man den evangelischen Kirchengemeinden die Synoden nicht auf die Nase setzen dürfe. Sie wissen, m. h., daß ein Unterschied ist zwischen einer christlichen Kirche, die doch eine religiöse Glaubensgemeinschaft ist, und einem Berliner Bezirksverein. Vergessen Sie nicht, daß, wenn die größte Religionsgemeinschaft im Lande hier mit dieser Vorlage ihre Statuten oder ihren Organisationsentwurf erreicht, sie damit den Prozeß des Sich-auf-die-Nase-setzens ganz allein besorgt hat und hier nur darüber zu befinden ist, ob dieser Art staatlicherseits nicht gefürchtet ist. Ich will mich dagegen verteidigen, als ob die kirchliche resp. antikirchliche Anschauung vieler liberalen Männer die notwendige Consequenz des Liberalismus wäre, und ich bitte, daß die Herren, welche die Vorlage noch indifferent gegenüberstehen, so unparteiisch an die Prüfung derselben gehen mögen, wie früher bei der Vorlage über Baptisten-Gemeinden oder Altkatholiken. Von dem Wunsche: mir wäre es am liebsten, wenn es gar keine Kirche gäbe! ist, wenn man von dem Gesetz über den Austritt aus der Kirche noch keinen Gebrauch gemacht hat, der Schritt nicht weit bis zu dem Standpunkt, auf dem man überhaupt nichts thun will, was der Kirche fromt. Das der Herr Abg. Richter (Hagen), von dem ich ebenfalls bedaure, ihn nicht auf seinem Platz zu sehen, noch einen ganz besonders nuancierten Standpunkt einnimmt, hat er ausdrücklich erklärt; seine Geduld hängt bekanntlich nur noch an einem ganz schwachen Faden, um mit einigen Bezirksvereinen zusammen der ganzen Sache ein Ende zu machen, und die Vorlage gewährt ihm die sichere Perspektive auf einen Berliner Papst. (Heiterkeit) So klar und überzeugend auch seine Urtheile und Referate auf einem anderen Felde sein mögen, so phantastisch werden sie doch auf kirchlichem Gebiet. Anzunehmen, daß je ein Cardinals-Collegium in einer Frage einstimmig sein könnte, das zeugt von einer naiven Unbekanntheit mit kirchlichen Dingen (Heiterkeit), und wenn der Berliner Gutachtenpunkt nun einmal wirklich auf andere Weise zu Stande gebracht werden könnte, so gäbe es doch gegenüber dem Römischen der Berliner noch eine gewisse Garantie, der Berliner müßte doch sicherlich das Examen für den höheren Verwaltungsdienst gemacht haben. (Heiterkeit.)

Auch Herr v. Gerlach und — Genossen kann man nicht sagen — Diejenigen, die seiner kirchlichen Anschauung nahe stehen, werden die Verfassungsvorlage der Kirche mit den Schlagwörtern „Übertragen der constitutionellen Schablone auf die Kirche, Preisgeben der Heiligtümer an die Demokratie“ ohne Weiteres verwerten und die frühere Pastorenversammlung um jeden Preis zu konferieren suchen. Mit dieser Partei kann man nicht pacieren, weil sie jede repräsentative Verfassung der Kirche mit synodalen Formen und Gemeinde-rechten verwerfen und nur in den Geistlichen die geborenen und alleinigen Repräsentanten der Kirche sehen. Aber selbst in Betreff derjenigen, welche wohl geneigt sind, der Kirche eine Verfassung zu geben, muß ich constatiren, daß sie eine große Enttäuschung erfahren haben. 30 Jahre hindurch hatte man versucht, eine von den Staatsfaktoren unabhängige Kirche zu konstruieren, in deren Hand der Landesherr als Träger des Kirchenregiments sein verantwortungsvolles Amt niedergelegt hätte. Nun wird uns eine kirchliche Verfassung vorgelegt, in welcher die traditionelle kirchliche Macht des Landesherrn staatsrechtlich fixirt wird wie ein rocher de bronze. Dieses angstliche Conserviren des Kirchenregiments zusammen mit dem Wahlmodus für die Generalsynode erregt auch bei mir die allergrößten Bedenken. Nicht einmal ist wie in Rheinland und Westfalen die Wahl der Superintendenten den Kreissynoden überlassen und es ist doch ein Unterschied, ob der Ephorus, der von seinen Synoden gewählte Vertreter seines Kirchenkreises, nötigenfalls auch gegen oben ist, oder ob er die Staffel des landesherrlichen Kirchenregiments bildet.

Es ist formell abnorm, wenn man eine Kirchenverfassung für acht Pro-

vinzen ausrichtet, von denen zwei einen ganz anderen Unterbau haben, und materiell wären sie so großen königlichen Prärogative aufgegeben worden, wenn man diese geringe Freiheit der westlichen Provinzen auch den östlichen gegeben hätte. Ich möchte den Herrn Cultusminister um Angabe der Motive zu diesem Verfahren ersuchen. Sollten es vielleicht die wenigen gegen die Weisungen des Oberkirchenrats reitenden Superintendenter gewesen sein, so daß man meinte, diese Renitenz werde bei gewählten Superintendenter wachsen? Obwohl diese Männer meine kirchlichen und politischen Gegner sind, so sind sie mir doch ein trostliches Zeichen dafür, daß das Staatskirchen-regiment noch nicht die evangelische Kirche im Grunde und Boden hat ruinnen können. Die Geschichte des Jahrhunderts beweist, daß mit jedem Regenten und jedem einzelnen Cultusminister von Altenstein an ein anderer Wind durch die sogenannte Landeskirche ginge, dessen Wirkungen bei allen Kirchenbeamten bis zum letzten Küster herunter verführt werden. (Sehr richtig!) Das ist meine Anklage gegen das Staatskirchenamt, daß es allmälig Christlichkeit, Wahrhaftigkeit und Mannesum untergräßt. (Beifall.) Und daran bestellt mein Wohlwollen und meine Liebe zur Kirche an höchster Stelle etwas. Deshalb hoffen wir, daß die neue Verfassung uns lösen werde von dem Banne, welcher die Kirche in Preußen immer erscheinen läßt als ein Stück der Regierungsgewalt und die Religion als einen wesentlichen Bestandteil der höheren Polizei. Das sind chronische Krankheiten jedes Staatskirchen-iums, und dazu können noch leicht acute kommen. Wenn nun einmal der Landesherr, der die Kirche regiert, die kirchliche Anschauung hätte, wie der Abg. Birchow oder der Abgeordnete v. Gerlach? (Heiterkeit) Meine Herren, uns ist dabei gar nicht lächerlich zu Muthe, daß eine wäre so schrecklich wie das andere. Wer schlägt uns gegen solche Gefahren? Nächst Gott ganz allein die Tradition unseres Fürstenthums. Der Wahlmodus zur Generalsynode, welcher nur die Provinzialsynoden als Wahlkörper kennt, gibt die Möglichkeit.

Wenn die Einzellandtage die Wahlkörper zum Reichstage wären, dann würde sicherlich die Majorität hier im Hause dafür sorgen, daß sie dort die Majorität befähigt, aber sie würde doch niemehr die andern Parteien minder machen wollen; die Herren Windhorst oder Kardorff würden ja doch auch gewählt werden, das würden die Senioren unseres Hauses mit gewohnter Couleur besorgen; aber glauben Sie wirklich, daß solches Verfahren sich sehr leicht in kirchlichen Kreisen einzubringen wird? Ich fürchte nein; denn es gibt da eine rabies theologorum (Heiterkeit) — ich bin selbst Theologe, darum erlaube ich mir, das zu sagen — die mit dem Gegner nie paciert, wenn sie es erst einmal glücklicherweise zu dem dogmatischen Feldgeschrei gebracht hat: hic Christus, dicit Petrus. Und vielleicht hat die Verteidigung vor dieser abies meinen Herrn Vorredner dahin gebracht, hier solche Vorschläge, die schon seit langer Zeit durch die Presse geben, noch einmal zu erwähnen, nämlich die Vorschläge, die Geistlichen als solche überhaupt von der Wahrhaftigkeit zur Synode auszuweichen. Ja, meine Herren, das ist ein Glied in der langen Kette von Misstrauen, welche der Stand der Geistlichen ja nicht auf vielen Orten zu tragen hat. Ich will hier nicht auf alle die Gründe dieser traurigen Erscheinung eingehen. Ich will nur diejenigen erwähnen, die den modernen Staat ganz direct angehen. Meiner Meinung nach ist nämlich der Staat ja auf dem Wege, den Geistlichen ihr Bürgerrecht ganz wegzubringen und damit das zu schaffen, was es in unserer evangelischen Kirche der Idee nach gar nicht gibt, einen protestantischen Clerus. Bedenken Sie, m. h., Folgendes. Die Geistlichen zählen seit Alters her keine Communalsteuern. Sie haben Jahrzehnte lang mit Verbrennen zusammen das traurige Privilegium gehabt, nicht Soldat werden zu brauchen. Wie haben Sie nun, meine Herren, in der neuen Gesetzgebung von den Bürgerrechten und Bürgerpflichten der Geistlichen Sünd für Sünd hinweggenommen. Der Geistliche darf ja nicht mehr Geschworener werden, nicht Standesbeamter und nicht Schiedsmann, nicht Amisvorsteher und nicht Bormund, oder letzteres doch nur mit Erlaubnis seiner Vorgesetzten und ich glaube, hätten wir die Bormundschaftsordnung nicht en bloc angenommen, so wäre noch die Bestimmung hinzugekommen, daß der Geistliche nicht Waisenrat hätte werden dürfen. (Heiterkeit)

Ich weiß recht gut, wie man außerhalb des Hauses meine Worte verleben und verbreiten wird, als glühen wir Geistliche vor Aufregung, nur erst Communalsteuern zu zahlen, oder nur erst Geschworene zu werden. Keineswegs. (Heiterkeit) Ich glaube, Sie erkennen den Widerspruch offen und ehrlich an, — nicht wahr? (Ja wohl! links.) Aber ich bezeichne es als einen politischen Fehler für den preußischen Staat, wenn er, was der große Hildebrand mit solchem Erfolge für die

dann können wir auch noch einige Jahrzehnte unter dem restaurirten ausbalten. Es ist wirklich Vieles besser geworden durch Einführung des Laien-Elementes in das Kirchenregiment, durch Teilnahme der Kirchenvertretung an der Legislative, durch Vertretung der höheren städtischen Gemeinden, so daß solche Fälle, wo Berlin, welches doch die Hälfte aller Evangelischen in der Mark repräsentirt, auf der letzten Generalsynode mit Roth und Mähe nur ein Mitglied hatte hineinbringen können (Hört! hört!), in Zukunft nicht mehr möglich sind. Auf dem Boden der Kirchenverfassung werden sich die kirchlichen Parteien und Richtungen überhaupt erst kennen lernen, auswischen, verstehen und ausgleichen können, daß die Gegenseite jetzt bereits an Schriftlichkeit verloren haben. Es gab allerdings bisher weite Kreise in der Kirche, die mit der Welt der Gegenwart nur in Verbindung standen durch die „Kreuzzeitung“ und die Hengsberg'sche „Kirchenzeitung“ nur eine Broschüre ihrer Partei, welche den Rechtersalat vervollständigte und den Antichrist am Dönhofplatz — eine beliebte Bezeichnung für dieses hohe Haus auch schon vor der Sonnenabendstunde des Abg. Birchow (Große Heiterkeit) nicht vergaß, gelangte zu ihnen. Wäre diese Partei jetzt unvermittelt in einer von den Staatsfaktoren unabhängigen Kirche zur Herrschaft gelangt, dann wären die Bestrebungen bereit, daß sie einen Ausweisungsparagraphen konstruiert hätte für alle, die nicht auf denselben kirchlichen Standpunkt stehen, wie sie und das sie nach Eliminierung aller übrigen Parteien angefangen hätten, sich unter einander hinauszuwerfen, (Große Heiterkeit) denn sie sind im Grunde alle heterodox. Deshalb will ich lieber auf einige Zeit ein mildes Staatsregiment als ein einseitiges Parteidiktum.

Die Herren im Centrum wissen von einem solchen zu erzählen. (Widerspruch im Centrum.) Sie widersprechen, m. h. Sie sind doch nicht alle Neutaten? (Abg. v. Schwemer-Ast: Ja wohl!) Ja dann wird mir Ihr Widerspruch klar, denn die berrührende Partei behauptet ja immer von sich, daß sie nicht herrscht. Denken Sie doch an die Entstehung des Vaticanicums! Ich verstehe als Deutscher und Theologe die Collision der Pflichten, in welche durch die Entscheidung die deutschen Bischöfe gerathen sind, welche mit allen Waffen der kirchlichen Erfahrung und der Wissenschaft gegen die Unwissenheit des romanischen Clerus und die Macht des Jesuitismus über die neue Lehre kämpften. (Widerspruch im Centrum.) Für unsere Kirche ist in der neuen Verfassung gegen ein einheitliches Parteidiktum ein Schutzmittel darin gegeben, daß man Gelegenheit zu der liebenswürdigen Inconsequenz findet, den theoretisch und prinzipiell zur Hölle verdamnten Gegner achten und lieben zu lernen. Es kommt zum Bewußtsein, daß unsere Kirche auf Grund des Schriftprincips eine gemeinsame Uniform nicht verträgt. Darum bitte ich Sie, namentlich die der Vorlage gegenüber bisher Indifferenter, im Namen meiner armen, zerstreuten und zerfallenen Kirche, geben Sie uns den Boden, auf dem die Glieder der evangelischen Kirche sich wieder zusammenfinden, kennen lernen und wieder miteinander vertragen können! (Lebhafter Beifall.)

Abg. v. Sauden (Tarpitschen): Trotz des Beifalls, den der Vorredner gefunden, wird der Erfolg seiner Worte, wie ich glaube, nur gering sein, weil er ebenso viele Gründe gegen die Annahme der Vorlage als für dieselbe geltend gemacht hat. Ich gestehe zu, daß seine Ausführungen viele Wahrheiten enthielten, — hierher reigne ich namentlich den Auspruch, daß es für einen Geistlichen sehr schwer sei, sich von der rabies theologorum frei zu halten, wofür er selbst ja ein lebendiges Beispiel bot (Heiterkeit und Widerspruch) — diese Anerkennung kann ich aber nicht denjenigen Bewertern zollen, die gegen den Abgeordneten Birchow gerichtet waren. Der Abgeordnete Birchow hat niemals gesagt, es wäre ihm am liebsten, wenn es überhaupt gar keine Kirche gäbe, sondern er hat nur dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß er selbst einer Kirche nicht bedürfe. Ebenso wenig hat er behauptet, die christliche Moral stehe im Widerspruch mit den sittlichen Anschauungen der Gegenwart; seine Ausführung ging vielmehr dahin, daß die Form, in welcher die Kirche die Moral lehre, so sehr mit unsern modernen Anschauungen in Widerspruch stehe, daß der Zweck dadurch vollkommen verfehlt werde. Das kann die Lehre der christlichen Kirche, daß wir alljährl. Sünden sind, anerkannt, ist durchaus nichts Neues, was aber den Standpunkt Kants von dem unseres Ketzersismus unterscheidet, ist die von ihm aufgestellte Forderung, das Gute zu thun, um des Guten selbst willen, nicht aber aus Rücksicht auf irdischen oder himmlischen Lohn. Man hat sodann dem Abg. Birchow gewissermaßen einen Vorwurf daraus gemacht, daß er sich auf Beizüglichkeit gefügt habe. Die Beizüglichkeit, m. h., sind Gesellschaften, die den Zweck haben, im Gegensatz zu destruktiven Tendenzen Bürgersinn und Bürgertugend zu pflegen; wollen Sie den Männern, die solchen Zielen ihre Zeit opfern, und die zum weitesten größten Theile in der Mitte der von der kirchlichen Bewegung berührten Gemeinden stehen, das Recht verfehlten, an der Vorlage ihre Kritik zu üben? Der Herr Minister hat uns gefragt, daß er seine ganze Kraft für das Zustandekommen dieses Werkes eingesetzt habe und daß die vorliegenden Bestimmungen das Beste seien, was überhaupt erreicht werden könne. Wenn das letztere wirklich der Fall ist, dann halte ich es Angesichts der großen Gefahren, die die Synodalordnung für die evangelische Kirche birgt, für nützlicher, auf jede Synodalordnung zu verzichten.

Mir scheint es überhaupt ein Widerspruch, an dessen Lösung wir uns vergeblich abarbeiten werden, den Protestantismus in eine feste Organisation zu zwingen. Nach meiner Ansicht giebt es auf dem kirchlichen Gebiete nur zwei Prinzipien, die sich einander ausschließen: das Autoritätsprincip und das Individualitätsprincip. Das erste ist in der katholischen Kirche verkörperzt und nur für solche NATUREN geeignet, die im Stande sind, sich in Glaubenssachen einer Autorität zu fügen. Derartige NATUREN haben wir auch in der evangelischen Kirche und sie sind es, die bemüht sind, eine der fathmischen äbliche Organisation auch für uns zu schaffen. Das Individualitätsprincip ist dagegen das Prinzip, das auf die Fahne der Reformation geschriften war und das verkörperzt ist in den Bestimmungen unseres alten Landrechts. Ein drittes gibt es nach meiner Ansicht nicht. Nur versucht aber die Vorlage, ein solches Drittes zu schaffen in dem Majoritätsprincip, das von den Freunden derselben unter dem Namen eines Repräsentativsystems empfohlen wird. Der Abg. Tschow will dieses kirchliche Repräsentativsystem dem für die staatlichen Vertretungen geltenden System nachbilden, dabei aber über sieht er, daß sich zwischen Staat und Kirche gar keine Parallele ziehen läßt. Im Staaate ist es nothwendig, daß der Einzelne sich dem Interesse der Allgemeinheit unterordne und deshalb ist es zweckentsprechend, bei der Gesetzgebung die Majorität entscheiden zu lassen; in der Kirche dagegen hat die Allgemeinheit die Gewissensfreiheit jedes Einzelnen zu respektieren, ein Verbot gegen diesen Grundstock führt zum Glarbenzwang und zur Unsthetlichkeit. (Sehr wahr!) Einer solchen Majoritäts herrschaft gegenüber wähle ich lieber die absolute Herrschaft eines Einzelnen, denn eine Repräsentation wird viel geneigter sein, einer Minorität ihre religiösen Ansichten aufzuhören, als ein einzelner Fürst. Und nun, meine Herren, betrachten Sie sich diese sogenannte Repräsentation der Kirche. Es ist schwer, keine Satire zu schreiben! Die Art, in welcher die Repräsentativkörper zusammengefügt werden sollen, entspricht etwa auf politischem Gebiete der Forderung, die Provinzial-Landtage aus den Landräthen, Regierungsräthen und einigen ernannten Personen zusammenzusetzen. (Heiterkeit.)

Ich möchte den Minister sehen, der in Bezug auf die staatliche Organisation uns eine solche Summung machen dürfte, den kirchlichen Gemeinden aber glaubt man so etwas bieten zu können. Man hat auf die bisherigen Erfahrungen hingewiesen, welche beweisen sollen, daß diese Art der Repräsentation die freie Meinungsäußerung in den Synoden keineswegs unterdrückt; wenn solche freiere Ansichten Raum gewonnen haben, so finde ich den Grund nur in dem Umstände, daß noch eine gewisse Unsicherheit über die Anschauungen in den maßgebenden Kreisen herrsche. Jedoch entspricht die uns vorgelegte Verfassung nach dieser Richtung dem Ernst der Sache nicht und läuft dem Prinzip der Vertretung des Laien-Elementes direkt entgegen. Der Herr Minister hält uns gewissermaßen als Warnung die Thatssache entgegen, daß wir bei einer Vermerkung der Vorlage mit der „Kreuzzeitung“ Hand in Hand gehen würden; diese Thatssache erfreut mich nicht. Die „Kreuzzeitung“ lämpft für das von ihr vertretenen orthodoxe Bekenntnis, wir kämpfen mit ihr, weil wir das Bekenntnis Niemandes majoritär lassen wollen. Den Vorwurf, der in der Annahme liegt, daß wir die Vorlage annehmen würden, wenn wir die Gewissheit hätten, in den Vertretungen die Majorität zu erhalten, weiß ich zurück; wer die vorliegenden Bestimmungen annimmt, muß auch den Mut haben, in der Minorität zu bleiben. Einer Inconsequenz machen wir uns durch ein ablehnendes Votum nicht schuldig, denn wenn wir früher eine Synodalordnung wünschten, so geschah dies zum Schutze der Religionsfreiheit, eine Synodalordnung, die diese Freiheit gefährdet, wollen wir nicht. Man hat uns ferner wieder entgegengehalten, man müsse sich auf den Boden eines Realpolitikers stellen. Wodin man mit diesem Sache kommt, das beweisen die hinter uns liegenden Erfahrungen. Wie steht es nun im vorliegenden Falle? Die Vorlage wird von allen Seiten getadelt und der Abg. Miquel selbst sagt, er betrachte sie nur als ein Experiment; ich möchte ihn daher lieber einen Experimental-Politiker als einen Realpolitiker nennen. (Heiterkeit) Wenn man dem Grundsatz huldigen will, daß man ein Gesetz annehmen müsse, weil es im Augenblick nicht möglich sei, ein besseres zu erlangen, so würde man zu bedenlichen Gefahren kommen. Für mich ist die Vorlage so beschaffen, daß ich sie entweder wesentlich amändern oder verwerfen muß, und da das erstere nach

dem eigenen Ausspruch des Herrn Ministers wenig Erfolg verspricht, so entscheide ich mich für das letztere.

Wenn der Artikel 12 bestimmt: „Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind nur soweit rechtmäßig, als sie mit einem Staatsgesetze nicht in Widerstreit stehen“, so ist mir die praktische Bedeutung dieses Saches nicht klar. Über des § 1 zu beruhigen gefügt, wonach der Bekenntnisstand durch dieses Verfassungsgesetz nicht berührt werden soll. Daß dieses vorliegende Gesetz den Bekenntnisstand nicht berührt, ist freilich richtig, wohl aber werden die auf der Richter hätte also „Im Namen des Königs“ die Bestimmungen für unverbindlich zu erklären, die von dem König als Träger des landeskirchlichen Regiments funktioniert werden sind. Über die Gefahren, die dem Bekennnis aus einer Majorität drohen, hat man uns durch die Bestimmung des § 1 zu beruhigen gefügt, wonach der Bekenntnisstand durch dieses Verfassungsgesetz nicht berührt werden soll. Das letztere vorliegende Gesetz den Bekenntnisstand nicht berührt, ist freilich richtig, wohl aber werden die auf

Niemand aus denselben meinen religiösen Standpunkt erkennen. Ich erachte die vorliegende Frage nicht als eine reine Frage der evangelischen Kirche. Nur der letzte Redner hob hervor, welche Bedeutung die Synodalordnung für den preußischen Staat hätte, aber schließlich kam er doch wieder zurück auf die Frage, welche Bedeutung hat sie für die Kirche. Herr Schumann, der schneidigste Gegner der Synodalordnung, stimmte derselben, als er sich sagen mußte, daß sie der Kirche kein Nutzen werde, zu und bat uns, sie anzunehmen. Ich betrachte die Frage einzigt vom politischen Standpunkt aus, und da halte ich sie für eine Frage von eminent politischer Bedeutung, und ich werde mich bestreben, zu Klärung des Sinnes einzelner Schlüsselwörter beizutragen. Die liberale Partei, sagt man, suche für die Selbstständigkeit der Kirche einzutreten. Aber was gehört denn eigentlich der vorliegenden Gesetzeswurf in der Selbstständigkeit? Ich behaupte, gar nichts, absolut gar nichts; ich gehe sogar noch weiter und behaupte, sie verliert sogar an Selbstständigkeit, und dies geschieht einfach durch die Einführung des Summepiskopats als einer definitiven und organischen Einrichtung der Kirche. Bisler war der Summepiskopat wohl eine historische Anschauung, aber jetzt erhält er keine rechtliche Basis. Der Herr Abg. Richter hat uns schon darauf, daß für die Reformatorien die Einführung des Summepiskopats eine zwingende Notwendigkeit unter dem Drang der Umstände war, und führte hierfür die drastischen Worte Luthers selbst an, der die Consequenzen in folgenden Worten zusammenfaßte: entweder führe sie Institution zur Verkirchung des Staates oder zur Verstaatlichung der Kirche; und in der That sah man hundert Jahre später den Summepiskopat schon als theologisches Dogma eingestellt. Luthers Ausspruch ist vollkommen wahr. Wie steht es denn nun mit unseren Gesetzen? Unter Landrecht hat den Summepiskopat mit Beweisstein abgeschafft, wie ich Ihnen wohl am besten aus Suder in seinen Erklärungen nadweisen kann.

Dieser Summepiskopat hat sich aber trotz des Landrechts wieder Bahn gebrochen und ist wieder, wenn ich so sagen soll, ein theologisch-juristisches Dogma geworden. Welche Bedeutung hatte denn aber der Summepiskopat, wie er früher bestanden hat? Er nahm nur eine sehr vorstüdzvolle und zurückhaltende Stellung ein; und dies beruhte auf einer doppelten Schranke, die ihm gezogen war, einmal in der Berufsliteratur der evangelischen Kirche in vielen Landes- und Provinzialkirchen, und auf der anderen Seite in der makulösen Rückicht Seitens der Regenten, welche sich sagten, daß sie nicht berufen seien in das kirchliche Leben der Gemeinden einzutreten. Die Schranken, die bisher dem Summepiskopat in der kirchlichen Wirksamkeit gezogen waren, die fallen jetzt fort. An einer Stelle soll diese Synodalordnung die Centralisierung der evangelischen Kirche herbeiführen, nicht nur gegenüber den provinziellen Sonderheiten, sondern auch ihrer Tendenz nach; sie soll den Anfang bilden für die Ausdehnung dieser evangelischen Kirche auch auf die übrigen Provinzen, um die sich dann die sämmtlichen deutschen Landeskirchen schaaren sollen. Alle Schranken werden eingerissen, der König tritt in Zusammenhang mit den Gemeinden; indem er sich auf das Votum der Kirche stützen kann, gewinnt sein Summepiskopat erst das Ansehen, durch welche sein Anschein in kirchlichen Dingen erst die Realität gewinnt, und es würde ein schwerer politischer Faktor hinzu treten, mit dem man zu rechnen hätte. Was ist eigentlich der Summepiskopat? Man antwortet, daß ist die Zweihaltung des Regenten, auf der einen Seite ist er Oberhaupt der Kirche, auf der andern Seite ist er Oberhaupt des Staates. Wenn ich auf dem Katheder stände, wäre diese Erklärung ganz gut, und es würden sich viele schönen Deduktionen daran anknüpfen lassen; aber als Politiker, als Vertreter des Volkes muß ich sagen, ist sie nichts wert. Den gesammten Einfluß, den der Regent auf die Kirche ausübt, borgt er sich von der Staatsgewalt. (Sehr richtig.)

Dieser Summepiskopat als eine organische Einrichtung der evangelischen Kirche ist nicht verfassungsmäßig, er ist verfassungswidrig, er steht im Widerspruch mit dem Grundsatz von der Parität der Religionsgesellschaften. Durch die Sanctionierung des Summepiskopats tritt die Staatsgewalt schwungsvoll für eine Religionsgesellschaft, und die anderen nehmen nicht Theil an dieser Autorität, oder bei vor kommender Krisis tritt dieselbe ihm entgegen. Wenn Sie etwa eine latere Auffassung in Bezug auf die Verfassung haben sollten, so werden Sie in unlösliche politische Widersprüche gerathen. Was nun den § 7 auslöst, der über die Kompetenz der Generalsynode handelt, so unterstehen ihm auch in Nr. 8 die Bedingungen der Trauung. Als der Abg. Birchow vorgestern diesen Punkt behandelt, wurde ihm bestig eingeworfen, daß sei ja stets das Recht der Kirche gewesen. Zugegeben dies, aber der Staat hat das Recht der Civilbeschleistung. Nun stellen Sie sich den Fall vor, der König soll als summus episcopus ein Schriftstück unterzeichnen, wonach die Segnungen der Trauung einer Civilie als unmoralisch verweigert wird, während auf der anderen Seite durch den Standesbeamten ebenfalls im Namen des Königs die Ehe abgeschlossen wird. Dadurch tritt auf jeden Fall eine Verwirrung der Gewissens ein (Sehr richtig); und schon mit diesem Punkte allein würde für mich die ganze Synodalordnung unannehmbar. Ich komme nun zu der altersschwersten Frage, und das ist die: welche Kompetenzen hat die Synodalordnung in Bezug auf die dogmatischen Gegenstände der evangelischen Kirche? Es ist uns erwiesen worden, es sei ja zweifellos, daß durch den Zusatz zu Artikel I diese Kompetenzen ausgeschlossen seien. Aus der Fassung dieses Zusatzes geht das nicht hervor. Es geht daraus nur heraus, daß die Union und der Bekenntnisstand nicht berührt werden. Wer Gesetz fasst, das der Bekenntnis gehörte, aber davon niemals leugnet, daß zum Begriffe der Kirche ein bestimmtes Bekenntnis gehört; aber davon ganz verschieden ist die Frage, ob es in der Kirche eine äußere Autorität gibt, welche im Stande ist, ein Glaubensbekenntnis mit bindender Kraft für einzelne Gemeinden oder für die Gemeinschaft zu geben oder zu definieren.

Eine solche Autorität gibt es eben nicht. Ich halte das für die ganze Kirche, aber auch für den ganzen Raum der evangelischen Kirche; ich kenne nur die Bibel und die Freiheit, in der Bibel zu forschen; ein anderes Bekenntnis erkenne ich nicht an. In dieser Synodalordnung aber wird der Versuch gemacht, ein solches definitives Bekenntnis festzustellen. Will man aber das, so frage ich, wo kommen Sie mit ihrem Summepiskopat hin? An dem Tage, an welchem einmal der Name eines Königs von Preußen unter einem Kirchenfels steht, welches ein Dogma legitimirt, an diesem Tage ist in der That die Autorität des Staates eingesetzt worden für ein Dogma, an diesem Tage gibt es ein Staatsdogma (Sehr wahr! sehr richtig!) und, meine Herren, ein Dogma, über dem die ganze Autorität steht, die in dem preußischen Staat den König von Preußen besitzt. Wenn gestern der Abg. Birchow dies Realismus nannte, so möchte ich immerhin der Cultusminister dadurch verletzt, obwohl ich immer finde, daß derartige Sarcastiken meinem Freunde Birchow besonders gut stehen; allein Wahrheit war es doch, wenn auch in farbstädtischer Form. Die Consequenzen des Grundlagen desjenigen Systems des Summepiskopats, wie es diese Vorlage in die Organisation der evang.-kirche einführen will verhindern mich unter allen Umständen dieser General-Synodalordnung meine Zustimmung zu geben. (Beifall links.) Das ist die negative Seite. Was die positive betrifft, so habe ich zunächst meine volle freudige Zustimmung zu der Organisation der Gemeinden in der evangelischen Kirche auszusprechen und hierin weiche ich von der Auffassung des Abgeordneten Birchow durchaus ab. Ich kann mir eine Gemeindeberufung gar nicht denken ohne eine gewisse Ueberordnung. Ich erkenne weiter die Thatssache an, daß das Summepiskopat von uns mit allen Amänderungen und Verwerfungen nicht aus der Welt zu schaffen ist. Der Bericht auf dieses Summepiskopat kann nur aus der freien Entscheidung des Monarchen hervorgehen.

Unter dieser Voraussetzung brauchen wir ein Übergangsstatut und zu einem solchen, wenn es mir in den passenden Formen vorgelegt wird, würde ich gern meine Zustimmung geben. In einem solchen Übergangsstatut darf vor Allem das Summepiskopat nur nach denjenigen Grundsätzen organisiert sein, nach denen wir überhaupt unsere Selbstverwaltung organisiert haben. So lange das Summepiskopat besteht, kann ich auch die evangelische Kirche nur betrachten als eine untergeordnete Corporation, in Bezug auf deren Selbstverwaltung bestimmte Einrichtungen im Sinne der Mitwirkung ihrer Mitglieder getroffen werden können. Ich gestatte hierbei dem summus episcopus ein gewisses Verordnungsrecht, über ein solches, welches in ganz bestimmte Grenzen eingestellt ist, und welches in das Gebiet des Dogmas in das Gebiet des Bekenntnisses eingreift. Endlich müssen überall da, wo der König als summus episcopus Verordnungen erlässt, überall ganz einfach die nämlichen verfassungsmäßigen Normen eingehalten werden. Nur unter dieser Bedingung kann die durch die Verfassung gewährleistete Parität durchgeführt werden und nur in diesem Falle kann dies haus, dessen Zusammensetzung eine paritätische ist, die Controle darüber ausüben, ob nicht in tendenziöser Weise zu Gunsten einer oder zu Ungunsten der anderen religiösen Gesellschaft dieses besondere Verhältnis des Staates zur Kirche ausgenutzt wird. (Sehr wahr!)

Glauben Sie nicht, meine Herren, daß dieser Standpunkt nur der eines Mitgliedes der Fortschrittspartei sein kann; er ist derjenige, welchen der Hohenholzer gehabt hat, der am liebsten über die Bedürfnisse der evangelischen Kirche nachgedacht. Friedrich Wilhelm IV. gab bestimmt im Jahre 1845 gegenüber dem Berliner Magistrat die Erklärung ab: „er lehne sich nach dem Tage, wo er die Kirchengewalt wieder in die rechten Hände zurückgeben kann.“ er hat die volle Selbstständigkeit der Kirche nur erlangt in der Lösung der Kirche vom Staat, d. h. in der freiwilligen Aufgabe des Summepiskopats. Er hat jede Selbstständigkeit der evangelischen Kirche als eine

nicht genügende betrachtet, die nicht an diesen Zielpunkt gelange. Er hat das Summepiskopat nur als eine vorübergehende Einrichtung zur Überführung in die wahren Formen der evangelischen Kirche betrachtet. Nunmehr, an diesem Ziel halte auch ich fest, und lehne nach der Verfassung behauptet ich, ist es die einzige mögliche Form und Gestaltung, unter welcher wir überhaupt die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche begründen können. Was Sie jetzt begründen, ist nicht die Selbstständigkeit, das ist im Gegentheil die verstärkte Abhängigkeit, das ist nicht die Möglichkeit einer Weiterbildung, sondern die Abschöpfung derselben. Es ist die Tendenz in der That, die zur Staatskirche hinführt, es ist nicht die, welche volles, gleiches, verfassungsmäßiges Recht für jede Religionsgesellschaft in Preußen will und welche darum das Summepiskopat als dauernde Einrichtung verwirkt, weil die Synodalordnung dieser Tendenz widerspricht und weil sie in dieser ihrer Construction nicht amendingfähig ist, darum verwirke ich sie. (Beifall stürzt.)

Avg. Wehrenfennig: Von dem Standpunkte des Vorredners käme man consequenter Weise zur Episkopat- oder zur demokratischen Presbyterial- oder auch zur reinen Staatskirche. Sehr wichtig ist es, daß seine ganzen Ausführungen sich in einem Gedanken zugespielt haben, der in der That der prinzipiell wichtigste ist. Wenn es wahr wäre, was der Abgeordnete Haniel sagt: daß die Synodalordnung zu einer Weiterentwicklung des Summepiskopats dränge, so würde mich keine Rücksicht hindern, die Vorlage zu verwirken. (Gelächter im Centrum.) Lassen Sie sich aber nicht von Abstraktionen, sondern berücksichtigen Sie die concreten Thatsachen. Die Organe des Summepiskopats sind heute der Oberkirchenrat, die Consistorien, die Generalsuperintendenten und Superintendenten. Wie steht es in Zukunft mit allen diesen Behörden? Nur in der Beantwortung dieser Frage finden Sie die Antwort auf die anderen, in welcher Weise der Summepiskopat sich weiter entwickeln wird. Heute kann keine Berufung in diese Behörden ohne Zustimmung des Cultusministers stattfinden, und diese Behörden bleiben völlig intact; nicht einen Schritt wird der verantwortliche Cultusminister aus seiner bisherigen Position verdrängt! Ich glaube auch, daß nie wieder ein Monarch es wagen wird, in die religiösen Verhältnisse in der Weise einzutreten, wie dies drei Jahrhunderte lang in Deutschland geschehen ist, unsere Culurzustände machen dies eben unmöglich. So dankbar ich dem großen Kurfürsten bin, daß er die streitfähigen Lutheraner seiner Zeit zu Paxen trieb, so weiß ich doch, daß es etwas niemals wieder vorkommen kann; und das Gesetz gibt den Gemeinden selbst die Widerstandsmittel dagegen an die Hand. Freilich verlangt ich noch eine weitere Garantie dafür, daß zu keiner Zeit die Synode im Stande ist, in Widerspruch mit dem Staat zu treten.

Ich komme damit zu einem bereits vom Vorredner berührten Punkte. Ich verleine nicht, daß die Synode im Stande wäre, eine Trauordnung für die evangelische Kirche zu geben, ohne Berücksichtigung der bürgerlichen Gewerbeordnung. Eine solche Synodalordnung aber kann ich unter keinen Umständen annehmen; ich bitte die Herren (nach links), welche Gegner der Vorlage an sich sind, uns wenigstens zu helfen, sie möglichst unschädlich zu gestalten. (Ruf: Das werden wir ihm!) Eine solche Trauordnung, wie ich sie gekennzeichnet habe, könnte und müßte freilich der Staat für rechtmäßig erklären, aber das wäre so lange erfolglos, als es die Geistlichen nicht hindern würde, diese Ordnung weiter anzuwenden. Wir bedürfen hier eines weitergehenden Schutzes, wenn wir nicht auf den mittelalterlichen Staat kommen und ein katholisches Prinzip hereinbringen wollen. Sonst laufen wir Gefahr, daß der Staat die Kirchengesetz ungültig erklärt, die Kirche sich aber nicht um das Staatsgesetz kümmert. Dazu haben wir aber nicht fünf Jahre lang schwere Kämpfe zu Ehren des Staatsgesetzes geführt! Was sind überhaupt Kirchengesetze? Der Begriff ist in Deutschland niemals accepirt, und wenn wir das Wort auch nicht ausmerzen können, so wollen wir seine Bedeutung wenigstens ungeschäftlich machen. Wir werden deshalb verlangen müssen, daß die Staatsregierung die Beugnis erhält, jede kirchliche dem Staatsgesetz oder dem Staatsinteresse widerprechende Ordnung bei Seite zu schaffen, dann wird der Summus Episcopus nur ein unschädliches Annexum des Staatsoberhauptes sein.

Ich komme nun zur dogmatischen Kompetenz der Synode, welche in ihrer jetzigen Ausdehnung, das schreibe ich voraus, in derselben von ihrem rechten Flügel beläuft worden ist. Die Gemägten waren dafür, weil sie einen bessernden Einfluss davon auf die bekränkten confessionellen Auffassungen vieler Geistlichen erwarteten. Die Garantien, welche der College Haniel mit seinen Ausschüssen erwartet, führt ihn direkt in die Arme der Herren von Kleist-Reckow und Hegel, welche mit Hilfe solcher Ausschüsse den Einfluss festhalten möchten, den sie im Ober-Kirchenrat bereits ganz und in den Consistorien teilweise verloren haben. Je mehr die liberale Partei die Phantasien von der Lösung der Kirche vom Staat, von einer stärkeren Staats-Dotations derselben und vergleichbar aufgeben wird, je fester sie durch den Staat ihren Einfluß auf die evangelische Kirche halten wird, um so geringer wird die Gefahr einer dogmatischen Entwickelung der Generalsynode gegen den Geist unserer Bildung und Kultur sein. Die Zustimmung der Landesvertretung zu den Besteuerungsbeschlüssen der Synode halte ich dann für ein weiteres und unentbehrliches Schutzmittel. Ich darf wohl schließen, indem ich an eine Neuordnung des Herrn v. Kleist-Reckow antrüfe. Er lagte in Bezug auf die Synodalordnung: „Es bleibt Alles beim Alten.“ Eben weil es dabei bleibt, weil der Staat sich keines seiner Rechte begiebt, bin ich bereit, mich mit der Regierung über die Vorlage zu verständigen. (Beifall.)

Die Debatte wird hierauf geschlossen und die Vorlage an eine Commission von 21 Mitgliedern verwiesen.

Schluß 4½ Uhr.

Nächste Sitzung: Dienstag 11 Uhr. (Statthalterath.)

Berlin, 28. Februar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem praktischen Art Dr. Beyerhoff zu Straßburg i. C. den Roten Adler-Orden vierter Klasse, und dem königlich bayerischen Geheim-Secretär Kopmann im Kriegs-Ministerium den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reiches den Dr. jur. Gerlich zum Vice-Consul bei dem General-Consulat des Deutschen Reiches zu New York ernannt.

Se. Majestät der König hat Allerhöchstes feierlichen Gesandten am großherzoglich hessischen Hofe, Geheimen Legationsrath von Wenzel zu anderweitigen Dienstfunktionen abberufen und an seiner Stelle den Legationsrath Fürsten zu Lynar zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem gedachten Hofe ernannt.

Se. Majestät der König hat dem Hauptmann-Rendanten bei der Westfälischen Eisenbahn Julius Erone in Münster, den Regierungs-Secretären Pernin zu Danzig, Weißgerber zu Coblenz, Blume zu Magdeburg und dem Rendanten der Institutenfahrt Bahn zu Breslau den Charakter als Rechnungs-Rath; dem Secretar Krafft bei dem Landes-Directorium zu Arolsen den Charakter als Canzlei-Rath; sowie dem Bankier Siegfried Simonson und dem Kaufmann Adolph Emil Frenzel, beide zu Berlin, den Charakter als Commercen-Rath verliehen.

Die bisherigen Königlich preußischen Militär-Intendantur-Secretäre Michael von der 25. (Großherzoglich hessischen) Division und Königsberg vom VI. Armee-Corps, sowie der Königlich sächsische Militär-Intendantur-Secretariats-Assistent Steinbach vom XII. (Königlich sächsischen) Armee-Corps und zu Geheimen revidirenden Calculatoren bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches ernannt worden.

Der Königlich bayerische Abtheilungs-Ingenieur Wilhelm de Bary ist zum Eisenbahn-Betriebsinspector bei der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsfeld-Lohrungen ernannt und ist demselben die Verwaltung der Betriebs-Inspection Luxemburg übertragen worden.

Berlin, 28. Februar. [Se. Majestät der Kaiser und König] wohnten gestern dem Gottesdienst im Dome bei und empfingen demnächst den Rittmeister Synold von Schue vom 4. Husaren-Regiment, den Hauptmann von Trotsch vom 2. Garde-Jäger-Regiment und den Lieutenant von Budzki vom 2. Garde-Regiment, beifall Rücksichtnahme der Ordensdecorationen ihrer verstorbenen Väter. — Nachdem Se. Majestät die Vorträge des Oberst-Kämmerers Grafen Nedern und des Ministers des Königlichen Hauses, Freiherrn von Schleinitz, entgegen genommen hatten, empfingen Allerhöchsteselben den katholischen Botschafter, General-Lieutenant von Schweinitz, vor dessen Abreise nach St. Petersburg.

Heute nahmen Se. Majestät der Kaiser und König die Vorträge des Geheimen Civil-Gabinetts und der Hofmarschälle entgegen und begaben sich um 2 Uhr nach dem Ostbahnhof zum Empfang Ihrer Majestät der Königin von Württemberg.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] war vorgestern in der 8. diessjährigen Vorlesung des Wissenschaftlichen Vereins anwesend. — Gestern wohnte Ihre Majestät dem Gottesdienste in der Capelle des Augusta-Hospitals bei. — Das Familiendiner fand bei Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich Carl statt.

Heute empfangen Ihre Majestäten den Besuch Ihrer Majestät der Königin von Württemberg auf Ihrer Durchreise von St. Petersburg nach Stuttgart.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] nahm am Sonnabend, Vormittags um 11½ Uhr, militärische Melddungen entgegen und empfing um 12 Uhr den Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. von Langenbeck. Um 12½ Uhr hörte Höchsteselbe einen Vortrag des Majors im Königlichen Kriegsministerium Andreae.

Gestern nahmen Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin an dem Familien-Diner bei Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich Carl Theil. (Reichsan.)

Provinzial - Zeitung.

* Breslau, 29. Februar. [General Steinmeß.] Wie der „Görl. Anz.“ erfährt, ist Se. Excellenz der Herr General-Feldmarschall von Steinmeß an einer Lungenerkrankung nicht unbedenklich erkrankt, doch soll sich derselbe bereits wieder auf dem Wege der Besserung befinden.

H. Breslau, 28. Februar. [Schlesischer Provinzialverein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.] Die gestern Mittag 12 Uhr im Situationsaal der königlichen Regierung unter Voritz des Oberpräsidenten, Grafen v. Arnim, abgehaltene Generalversammlung nahm zunächst die Erwahlung für mehrere Vorstandsmitglieder vor, deren Wahlzeit abgelaufen war. Es wurden die Herren Stadtbaudirektor Korn, Geh. Commerciatrat von Ruffer, Bergbauminister Dr. Serlo, Stadtbaudirektor Friedenthal und Consistorialrat Schuppe wieder- und an Stelle des verstorbenen Professor Dr. Tellkamps der Landschafts-Syndicus v. Paczenski neu gewählt.

Demnächst erstattete der Vorsitzende den Verwaltungsbericht pro 1875. Nach demselben hat sich die Vereinsthätigkeit im abgelaufenen Jahre 1875 auf die Fürsorge für solche bedürftige ehemalige Militärs beschränkt, welche zur Beseitigung resp. Linderung ihrer Leiden in Folge Verwundung oder großer Strapazen während der Campagne 1870—71 noch immer besondere Aufwendungen zu machen gehöht waren.

Nach dem Rechnungsabschluß pro 1874 blieb ein Vermögensbestand von 56,682 M. 50 Pf. Der geprägte Rechnungs-Abschluß pro 1875 weist nach: an neuen Einnahmen 14,632 M. 23 Pf. an Ausgaben 13,538 M. 94 Pf., so daß ult. 1875 ein Vermögensbestand von 57,775 M. 79 Pf. verblieben ist. Da der Verwaltungs- und der Kassenbericht zu leinerlei Bemerkungen Veranlassung geben, so wird der Verwaltung Decharge ertheilt.

Für das Jahr 1876 werden wiederum 1000 M. zu Badeunterstützungen und Beihilfen ausgeworfen.

Von dem vaterländischen Frauen-Verein ist der Antrag eingegangen, ihm für das neuverdiente von ihm errichtete Institut zur Ausbildung ärztlicher Krankenpflegerinnen eine jährliche Beihilfe zu gewähren. Bei der Prüfung dieses Antrages wird die Vorzüglichkeit des von dem Frauenverein errichteten Instituts anerkannt, es wird ferner darauf hingewiesen, in wie engem Zusammenhange dasselbe mit den Aufgaben des Provinzial-Vereins steht und endlich hervorgehoben, daß der Verein, dessen Tätigkeit und Mittel augenhörlich nur wenig in Anspruch genommen seien, sich auch in der Lage befindet, eine Unterstützung dem jungen Institute des Frauen-Vereins gewähren zu können. Es wird beschlossen, dem vaterländischen Frauen-Verein für die Jahre 1876—78 eine Beihilfe von je 1500 M. für das Institut zur Ausbildung ärztlicher Krankenpflegerinnen zu gewähren.

* Neusalz a. O. 28. Februar. [Zum Hochwasser.] Das Wasser unseres Oderstromes ist in der vergangenen Nacht um 3 Zoll gefallen. Am höchsten stand dasselbe gestern Abend gegen 7 Uhr bei 17 Fuß 2½ Zoll Höhe, womit die Krone des die Stadt schützenden Damms erreicht war. An zwei Stellen stromte es in einer Breite von 5 Fuß bereits über. Bis gegen Mitternacht hat das gefährliche Element auf dem oben angeführten höchsten Standpunkt verharrt. Auf den Straßen der Stadt kam man bis an den Marktplatz mit Kahnern von 6 bis 8 Personen beladen herangefahren. Der Unterricht in den Schulen ist seit Sonnabend ausgezögelt. Nachdem jetzt das Wasser des Stromes fällt, bringt das Grundwasser, nachdem die Keller vieler Häuser gefüllt sind, in die Parterre-Wohnungen einer bedeutenden Anzahl von Gebäuden in der Stadt ein. Am Sonnabend Vormittag hörte man am Stromesufer die Glöckchen des Schulhauses zu Tschieser läuten, und man vermutete, es sei ein Hilferuf. Wenig später fuhren zwei Kahnre mit Nachforschung dahin, welche die Nachricht verbreiteten, daß ein Sturzfall zum Läuten Anlaß gegeben. Wenige Stunden darauf wurde der Canal-Charakter durchbrochen, wodurch die Ortschaft Tschieser in die vorher verunwerte Wassersnot geriet. Viele Teile von Häusern, Molen, Thiere u. s. w. wurden von dem wühlenden Strome fortgerissen. Das Holzhändler Tschieser Haus, sowie eine Scheune stürzten ein, wonach die Ruinen der Gebäude dem Schicksal des reisenden Stromes verfielen.

* Steinau a. O. 28. Februar. [Zur Überschwemmung.] Nachdem das Wasser in der Oder sich durch fast 48 Stunden auf einer Höhe von 16 Fuß 2 Zoll gehalten, begann es endlich in der Nacht von Sonnabend zu Sonntag einigermaßen zu fallen, so daß es bis Sonntag Abend bis auf 15 Fuß 8 Zoll verabschiedet. Das von Breslau angelindigte Eis, welches vergangenen Sonnabend bereits erwartet wurde, soll bis jetzt noch hiesige Brücken passieren. Wie wir erfahren, soll sich dasselbe von bestigem Westwind nach der rechten Stromseite getrieben — hauptsächlich in den oberhalb gelegenen Waldungen festgesetzt haben. Dieselbe Wahrnehmung wurde bei erstem Eisgang auch bei unserem Stadtwalde gemacht, indem sich ein Theil des vom Wind an den Deich getriebenen Eises in der Nähe unseres Försterhauses festsetzte und bis heute daselbst noch steht. Dasselbe Schätzjl dient auch den Bauten der Parterre-Wohnungen einer bedeutenden Anzahl von Gebäuden in der Stadt ein. Am Sonnabend Vormittag hörte man am Stromesufer die Glöckchen des Schulhauses zu Tschieser läuten, und man vermutete, es sei ein Hilferuf. Wenig später fuhren zwei Kahnre zur Nachforschung dahin, welche die Nachricht verbreiteten, daß ein Sturzfall zum Läuten Anlaß gegeben. Wenige Stunden darauf wurde der Canal-Charakter durchbrochen, wodurch die Ortschaft Tschieser in die vorher verunwerte Wassersnot geriet. Viele Teile von Häusern, Molen, Thiere u. s. w. wurden von dem wühlenden Strome fortgerissen. Das Holzhändler Tschieser Haus, sowie eine Scheune stürzten ein, wonach die Ruinen der Gebäude dem Schicksal des reisenden Stromes verfielen.

* Steinau a. O. 28. Februar. [Zur Überschwemmung.] Nachdem das Wasser in der Oder sich durch fast 48 Stunden auf einer Höhe von 16 Fuß 2 Zoll gehalten, begann es endlich in der Nacht von Sonnabend zu Sonntag einigermaßen zu fallen, so daß es bis Sonntag Abend bis auf 15 Fuß 8 Zoll verabschiedet. Das von Breslau angelindigte Eis, welches vergangenen Sonnabend bereits erwartet wurde, soll bis jetzt noch hiesige Brücken passieren. Wie wir erfahren, soll sich dasselbe von bestigem Westwind nach der rechten Stromseite getrieben — hauptsächlich in den oberhalb gelegenen Waldungen festgesetzt haben. Dieselbe Wahrnehmung wurde bei erstem Eisgang auch bei unserem Stadtwalde gemacht, indem sich ein Theil des vom Wind an den Deich getriebenen Eises in der Nähe unseres Försterhauses festsetzte und bis heute daselbst noch steht. Dasselbe Schätzjl dient auch den Bauten der Parterre-Wohnungen einer bedeutenden Anzahl von Gebäuden in der Stadt ein. Am Sonnabend Vormittag hörte man am Stromesufer die Glöckchen des Schulhauses zu Tschieser läuten, und man vermutete, es sei ein Hilferuf. Wenig später fuhren zwei Kahnre zur Nachforschung dahin, welche die Nachricht verbreiteten, daß ein Sturzfall zum Läuten Anlaß gegeben. Wenige Stunden darauf wurde der Canal-Charakter durchbrochen, wodurch die Ortschaft Tschieser in die vorher verunwerte Wassersnot geriet. Viele Teile von Häusern, Molen, Thiere u. s. w. wurden von dem wühlenden Strome fortgerissen. Das Holzhändler Tschieser Haus, sowie eine Scheune stürzten ein, wonach die Ruinen der Gebäude dem Schicksal des reisenden Stromes verfielen.

* Strehlen, 28. Februar. [Simultanischule.] Der letzten Stadtverordnetenversammlung lag ein Antrag des Magistrats, betreffend die Umwandlung der städtischen evangelischen und der katholischen Volksschule in eine Simultanischule, zur Beratung vor. Alle 2½ Stadtverordneten waren anwesend, und es wurde mit 23 gegen eine Stimme dem Antrage des Magistrats gemäß beschlossen. Das Gymnasium wird am 1. Oktober sein neues Gebäude beziehen, und dadurch werden die von denselben benutzten sechs Klassen des städtischen evangelischen Schulgebäudes wieder frei. Wenn nun die Verhandlungen mit der katholischen Regierung, welche zugleich Patron zweier Klassen der katholischen Volksschule ist, zum raschen Abschluß geliegen, so wird die simultane Volksschule bereits zum Herbst bei uns in's Leben treten.

[Notizen aus der Provinz.] * Groß-Glogau. Der „Nied. Anz.“ schreibt unter 28. Februar: Das Wasser der Oder ist nunmehr langsam im Falle begonnen; von Sonnabend bis heute Mittag 1 Uhr ist ein Rückgang von etwa 6 Zoll eingetreten; der Wasserstand ist 16 Fuß 6 Zoll. Am Sonnabend Abend circulierte in der Stadt das Gerücht, ein Damm am Brückenkopf sei gebrochen! Das Gerücht fand um so mehr Glauben, als man Pionniere zum Oderthore hinaus eilen sah. Erfreulicher Weise war die Sache nicht so gefährlich, der Fortificationsdamm am Brückenkopf, welcher als Fußgängerweg benutzt wird, war vom Wasser der alten Oder durchdrungen und auch stellenweise so ausgespült worden, daß Reparatur notwendig erachtet wurde. Herr Deichinspector Weißbrodt machte von dem Zustande des Dammes, dessen Erhaltung Sache der Fortification ist, sofort der Königl. Commandantur Anzeige und diese ordnete die Reparatur der schadhaften Stellen an. Die Löcher wurden von Pionniere mit Steinen, Faschinen, Strohsäcken u. c. ausgefüllt, so daß bereits gestern Morgen alles wieder in besserer Ordnung war. Am Vormittag des gestrigen Tages zeigten sich bei dem Festungswall hinter dem Böttcher Seidel schon Gründungsarbeiten. Der Sandrechen, welcher den Hafen vom Festungswallgraben trennt, war zur Hälfte durchbrochen und dadurch eine so bedeutende

Wirbelströmung im Wallgraben entstanden, daß der Wall an einzelnen Stellen unterspült wurde. Auch hier war Hilfe sofort zur Hand. Pionniere sprengten den stehengebliebenen Theil des Sandrechens und füllten mit Hinzuziehung weiterer militärischer Kräfte die entstandenen Löcher aus. Nebenall sind Wachcommandos aufgestellt, welche neue Auspülungen verhindern, reparieren sollen. — Auf dem Dom und in den unter Wasser gelegten Dörfern Oberau, Weidisch u. c. bat sich bis heute Wesentliches nicht geändert. Gestern Abend traf der Regierungs-Präsident Herr Frhr. v. Beditz-Neukirch von Liegnitz hier ein, besuchte heute früh Beuthen resp. Neusalz und gehend heute Nachmittag wieder hierher zurückzukehren, da der Oberpräsident der Provinz Schlesien, Herr Graf v. Arnim, mit dem heutigen 11-Uhr-Zuge von Breslau eingetroffen ist. Derselbe wurde auf dem Bahnhofe von den Herren Landrat von Jagow und Oberbürgermeister Martinis empfangen. Die Herren begaben sich nach einem kurzen Aufenthalt im Hotel „Deutsches Haus“ nach dem Dom und dem Brückenkopf, besichtigten die Brücke, die überschwemmten Straßen des Doms und fuhren alsdann nach Weiditz und Schrepau. Der Herr Ober-Präsident wird heute Abend nach Breslau zurückkehren.

+ Neustadt. Am 28. Februar wurde Hr. Kämmerer und Beigeordneter Anders in Freistadt als Bürgermeister hiesiger Stadt auf die Dauer von 12 Jahren einstimmig gewählt.

△ Bunzlau. Am 28. Februar entließ sich hier das erste Gewitter mit Donner, Blitz und Hagel.

Handel, Industrie &c.

Berlin, 28. Februar. Im gestrigen Privatverkehr waren Speculationspapiere matter, besonders Lombarden weichend. Eisenbahnen blieben fest und unbewegt. (Märzcourse.) Deister. Creditact en 307—306—307, Lombarden 199½—196—197, Franzosen 500%—500, Galizier 85%—87%, 1860er Loje 113½ Br., Italiener 71%, Türken 19%, Rumänen 27 etw. bez. u. Gd. Bergisch-Märkisch 81%—82,40—82,10, Köln-Mündener Bank 100%—101½ bis 101½, Rheinische 116%—117 etw. bis 116½, Oberfränkische 140% Gd., Disconto-Commandit 124—123½—124, Reichsbank-Antheile 157%, Darmstädter Bank 108%, Laurahütte 57%—57—57½, Görlicher 39—42—41, Hannover-Altenb. 19½—20, Martl.-Posen 24%—2%, Russ. 4½% Anleihe 91% B. bez.

Die Haltung der heutigen Börse spaltete sich noch schärfer wie der gestrige Verkehr; während die internationalen Speculationswerke matt blieben, trugen die einheimischen Effecten fast durchgängig einen sehr festen Charakter und haben auch recht lebhafte und animierte Umsätze aufzuweisen; besonders zeichneten sich in dieser Hinsicht die einheimischen Eisenbahnen aus, die nicht nur sehr lebhaft umgesetzt wurden, sondern

